

Bplan No 2 [19]

"Fuchsacker"

RK.:

29.9.73

# OBER-MÖRLEN, ORTSTEIL LANGENHAIN-ZIEGENBERG

LANDKREIS FRIEDBERG / HESSEN

BEBAUUNGSPLAN NO.2 „DER FUCHSACKER“

VERBINDLICHER BAULEITPLAN

MASSTAB: 1=1000

- VERROHRTER VORFLUTER
- DAS IM PLAN AN DER BUNDESSTRASSE 275 EINGEZEICHNETE SICHTDREIECK IST VON BEBAUUNG UND BEWUCHS ÜBER 1,10 M HÖHE FREIZUHALTEN

- ZEICHENERKLÄRUNG
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - FLÄCHEN FÜR GARAGEN DIE AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTET WERDEN
  - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN GRÜNLÄCHEN
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - BAUGRENZEN
  - NEUE BAUGRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - OFFENE BAUWEISE
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
  - GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
  - GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - UMFORMERSTATION MIT DREISEITIGER GRENZBEBAUUNG

- TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN
- DIE MINDESTGRÖÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 500 QM.
  - DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT BEI 1-GESCHOSSIGEN BAUTEN 0-52°, BEI 2-GESCHOSSIGEN BAUTEN 0-35°.
  - BEI 1-GESCHOSSIGEN BAUTEN SIND TREMPEL BIS 0,80 CM. AN DER AUßENSEITE GEMESSEN, ZULÄSSIG. BEI 2-GESCHOSSIGEN BAUTEN SIND TREMPEL NICHT ZULÄSSIG.
  - DER SEITLICHE ABSTAND DER VORDER- BZW. HAUPTGEBÄUDE VON DER NACHBARGRENZE MUSS MIND. 3,00 M BETRAGEN.
  - DIE MITTLERE TRAUFEHÖHE DARF BEI 1-GESCHOSSIGEN BAUTEN 4,75 M UND BEI 2-GESCHOSSIGEN BAUTEN 7,00 M NICHT ÜBERSTEIFEN.
  - DIE LÄNGE DER GARAGEN, DIE AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTET WERDEN, DARF NICHT MEHR ALS 9,00 M BETRAGEN. DIE MITTLERE HÖHE DER AN DER GRENZE STEHENDEN WAND DARF 2,75 M, BEZOGEN AUF DIE EINFÄHRTSCHWELLE, NICHT ÜBERSTEIFEN. DÄCHER AN DER GRENZE ERRICHTETER GARAGEN DÜRFEN NICHT ALS TERRASSEN ODER BALKONE AUSGEBILDET ODER GENUTZT WERDEN.
  - VORGARTENEINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN DIE HÖHE VON 1,30 M GEMESSEN VON OK BÜRGERSTEIF NICHT ÜBERSTEIFEN.
  - AUF DEN NORDWESTLICH DES KIRCHWEGES UND NORDWESTLICH DER PARALLELSTRASSE ZUR LANDSTRASSE I ORDNUNG GELEGENEN GRUNDSTÜCKEN KÖNNEN EINZEL- BZW. DOPPELGARAGEN AUßERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN IN DEN DORT STARK HÄNGIGEN VORGARTENBEREICH, JEDOCH MIT DEN NOTWENDIGEN GRENZABSTÄNDEN, ERRICHTET WERDEN. TÜRE UND TORE DIESER ANLAGEN DÜRFEN JEDOCH NICHT IN DEN STRASSENBEREICH AUFSCHLAGEN.

BEARBEITET: OBER-MÖRLEN, DEN 10.1.1972 *Imml*

AUFGESTELLT DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 16.12.1971

NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT VOM 19.6.72 BIS 19.7.72

OBER-MÖRLEN, DEN 22. JULI 1972  
DER BÜRGERMEISTER

ALS BESCHLUSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 11.5.1973  
OBER-MÖRLEN, DEN 22. JUNI 1973  
DER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK

**Genehmigt**  
mit Vig. vom 21. Sep. 1973  
Az. V/3 - 61 d 04/01  
Darmstadt, den 21. Sep. 1973  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag

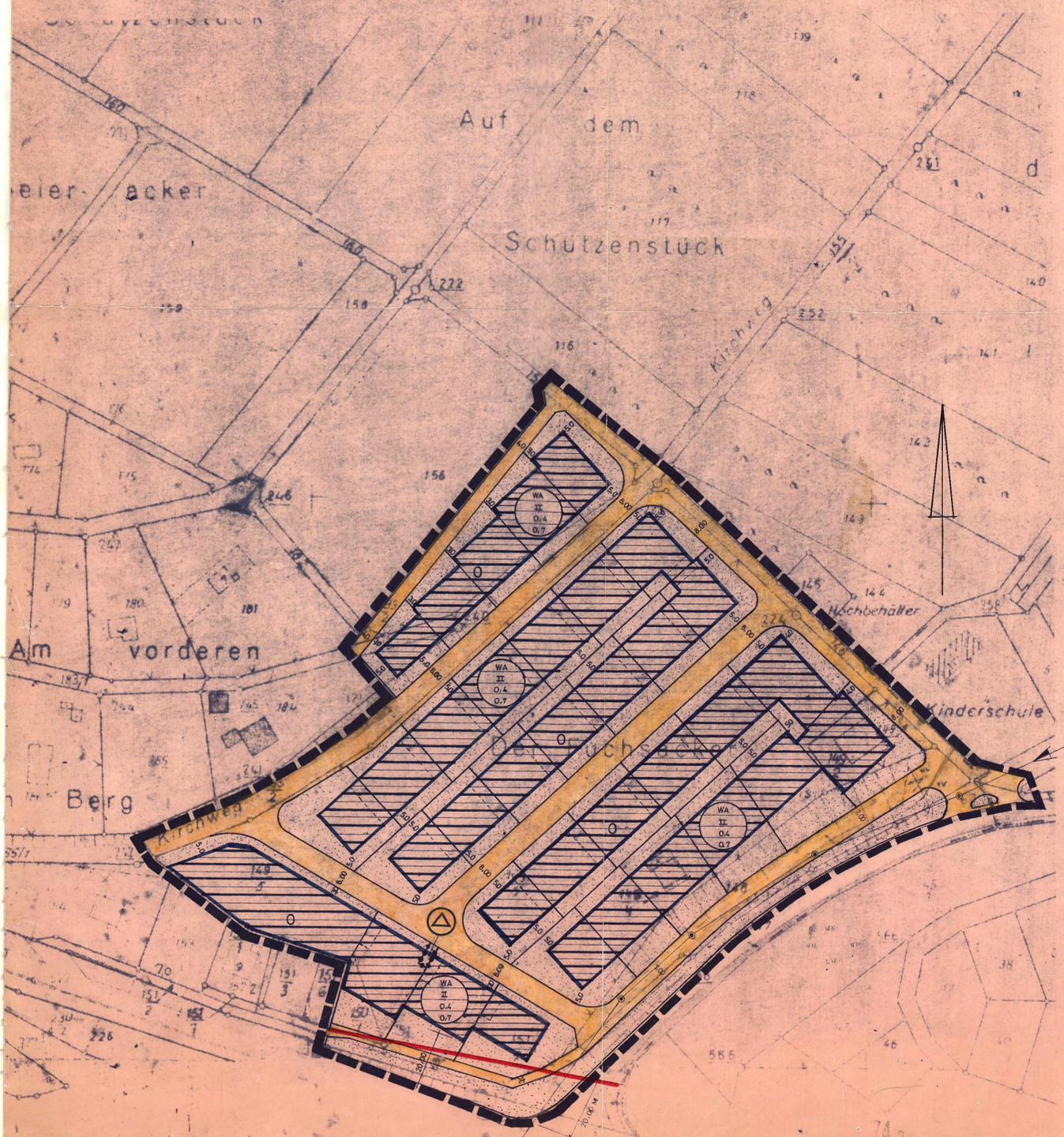
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 19.7.73 BIS 1.11.73 ÖFFENTLICH AUSGELEGT

DIE AUSLEGUNG IST AM 28.9.73 ÖFFENTLICH BEKANT GEMACHT WORDEN

DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

FRIEDBERG/H., DEN 26. JUNI 1973  
KATASTERAMT  
IM AUFTRAG



7